



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erftstadt
Die Bürgermeisterin
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Datum: 21. November 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.2-REK-Erftstadt

Auskunft erteilt:
Frau Larfeld

susanne.larfeld@brk.nrw.de
Zimmer: C 223
Telefon: (0221) 147 - 3852
Fax: (0221) 147 - 4831

Schulentwicklungsplanung Erftstadt Errichtung einer Gesamtschule

Unser Gespräch am 03.11.2022

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Weitzel,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

im Rahmen unseres Gesprächs baten Sie um unsere Einschätzung als obere Schulaufsichtsbehörde zu den Ergebnissen Ihrer aktuellen Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf erforderliche schulorganisatorische Maßnahmen sowie insbesondere in Hinblick auf eine mögliche Gesamtschulerrichtung in Erftstadt.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teile ich die Auffassung Ihres Gutachters, dass ein Handlungsbedarf derzeit nur in der Primarstufe aufgrund des ab 01.08.2026 geltenden Rechtsanspruchs von Schüler*innen auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagschule besteht in Form der Schaffung zusätzlicher Plätze.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Auch für die weiterführenden Schulen stellt der Gutachter keinen Handlungsbedarf fest. Dieser Einschätzung schließe ich mich an. Die eigenen Schüler*innen werden in der Sekundarstufe I zwar nur zu ca. 75% gebunden, jedoch nehmen die Erftstädter Schulen ebenfalls ca. 25% auswärtige Schüler*innen auf. Insofern ist die angebotene Schullandschaft durchaus als genügend zu beurteilen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Sie baten konkret auch um eine Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit einer Gesamtschule in Erftstadt. Diese wurde bereits im Gespräch mit Vertretern Ihrer Stadt sowie der Gemeinde Weilerswist anlässlich einer möglichen Kooperation der beiden

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Kommunen zur Trägerschaft einer Gesamtschule mit Teilstandort am 08.05.2018 verneint. Ursächlich dafür war der Umstand, dass ein großer Teil Ihrer auspendelnden Schüler*innen einen Schulplatz an der Gesamtschule Weilerswist erhielt und auch immer noch erhält. In diesem Schuljahr besuchen 56 Schüler*innen aus Ertfstadt die Jahrgangsstufe 5 der 5-zügigen Gesamtschule Weilerswist. Ein Absinken dieses Anteils wird auch in der aktuellen Schulentwicklungsplanung nicht gesehen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass bei einem Wegfall dieses Anteils die gesetzlich erforderliche 4-Zügigkeit an der Gesamtschule Weilerswist nicht mehr erreicht werden kann. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Bestandsgefährdung der Gesamtschule Weilerswist.

Die Bestandsgefährdung einer Schule im Zuge einer Errichtung einer anderen Schule stellt als Verstoß gegen das in § 80 SchulG normierte Rücksichtnahmegebot weiterhin einen Versagensgrund gemäß § 81 Absatz 3 SchulG dar. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Genehmigungsfähigkeit einer Gesamtschule in Ertfstadt daher zu verneinen.

Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere Versagensgründe: ohne die Auflösung einer oder zwei bestehender Schulen wäre kein ausreichendes Schülerpotential für die Errichtung einer 4-zügigen Gesamtschule in Ertfstadt vorhanden. Bei der Errichtung einer Gesamtschule sind gemäß § 82 Absatz 1 und 7 SchulG 100 Anmeldungen (von gemeindeeigenen Kindern) erforderlich. Diese Zahl würde laut der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2022 auch durch die Bindung der Auspendler an die Gesamtschulen in Weilerswist, Kerpen, Brühl, Hürth und Merzenich (insgesamt 62 Schüler*innen) nicht erreicht.

Zudem ist fraglich, ob die zur Verfügung stehenden Schulgebäude den Bedarf eines ordnungsgemäßen Unterrichts einer Gesamtschule ohne weitere Baumaßnahmen decken könnten. Die Bereitstellung dieser ist eine pflichtige Aufgabe des Schulträgers gemäß § 79 SchulG und ggf. auch durch einen Neubau zu erfüllen. Aus kommunalrechtlicher Sicht sind pflichtige Aufgaben vorrangig umzusetzen; Grenzen könnten in Ihrem Fall allerdings durch die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes gesetzt werden, die Ihre Finanzkraft als Schulträger enorm einschränken können.



Als obere Schulaufsichtsbehörde sehe ich derzeit keinen Anlass, die bestehende Schullandschaft der Stadt Ertstadt zu ändern. Die Schulformwünsche der Eltern können durch das eigene und benachbarte Angebot zufriedenstellend erfüllt werden. Vorrangiges Augenmerk sollte auf den Ausbau der Kapazitäten der Offenen Ganztagschulen im Hinblick auf den zukünftigen Rechtsanspruch gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Larfeld)